

Schwimmfreunde Xanten e.V.

S a t z u n g

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Der Verein führt den Namen: Schwimmfreunde (SWF) Xanten e.V.

§ 2

Der Sitz des Vereins ist Xanten. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kleve eingetragen.

§ 3

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Schwimmens als Sport und zur Erhaltung der Gesundheit, sowie die Aufrechterhaltung des Badebetriebs im Xantener Hallenbad. Deshalb hat er in einem Vertrag mit der Stadt Xanten der eigenverantwortlichen Mitbenutzung des Hallenbades zugestimmt.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Ziele.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 4

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder Bürger und jede Bürgerin werden, die die Zwecke des Verein als aktiver Sportler oder Förderer unterstützen.
- (2) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bezahlung des anteiligen Jahresbeitrages. Eine Ablehnung muss dem Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt werden. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.

- (3) Der Austritt kann zum jeweiligen Jahresende durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (4) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied auch nach zweimaliger erfolgloser schriftlicher Anmahnung die Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.
In allen Fällen erlöschen alle Rechte sofort. Der Beitrag ist jedoch bis zum Schluss des laufenden Jahres zu zahlen. Bereits bezahlte Beiträge werden nach Beendigung der Mitgliedschaft nicht erstattet

§ 5

- (1) Der Verein kann neben den Mitgliedsbeiträgen Umlagen und Aufnahmegebühren festsetzen. Mitgliedsbeiträge, Umlagen oder Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Beträge sind halbjährlich zu den festgesetzten Terminen zu zahlen.
- (2) Alles weitere regelt die Beitragsordnung. Diese ist nicht Satzungsbestandteil.

III. Organe des Vereins

§ 6

- Organe des Vereins sind:
- a. die Mitgliederversammlung
 - b. der geschäftsführende Vorstand
 - c. der Vereinsbeirat

§ 7

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der geschäftsführende Vorstand oder der Vereinsbeirat beschließt, sowie dann, wenn es ein Viertel der Mitglieder beim Vorstand beantragt.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung in der Tagespresse, durch Aushang im Hallenbad oder durch Zustellung der Einladung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung soll eine Frist von zwei Wochen liegen.
Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
Diese muss folgende Punkte erhalten:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes
 - b) Genehmigung des Protokolls des Vorjahres
 - c) Berichte des Kassierers und der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahlen, soweit erforderlich
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse müssen im Protokoll erfasst werden. Der Protokollführer und der Vorsitzende müssen das Protokoll unterschreiben. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim ersten Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind und den Mitgliedern eine Woche vorher zur Kenntnis gebracht wurden.
- (6) Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsbeschluss auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

§ 8

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - dem/der ersten Vorsitzenden
 - dem/der ersten Stellvertreter/-in
 - dem/der zweiten Stellvertreter/-in
 - dem/der Geschäftsführer/-in
 - dem/der Kassierer/-in
- (2) Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB durch zwei Vorsitzende oder einen Vorsitzenden mit dem Geschäftsführer oder Kassierer vertreten.
Der geschäftsführende Vorstand ist für die Vertretung nach außen, die Haushaltsführung, die Mitgliederverwaltung und für alle Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Entscheidung bedürfen.
Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Aufgaben Ausschüsse auf Zeit einzurichten.
- (3) Ist eine Position des Vorstandes nicht besetzt, so kann der Vorstand diese Position bis zur nächsten Wahl kommissarisch besetzen.

- (4) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Dabei wird nicht der gesamte Vorstand gleichzeitig neu gewählt.
In einem Jahr der Vorsitzende, der 2. Stellvertreter und der Kassierer, im nächsten Jahr der 1. Stellvertreter und der Geschäftsführer.
- (5) Ein Vorstandsmitglied kann gleichzeitig zwei Vorstandsämter inne haben (Personalunion); hiervon ausgenommen ist der Kassierer. Der Vorsitzende darf nicht gleichzeitig Stellvertreter sein.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, darunter der 1. Vorsitzende oder einen der beiden Stellvertreter jeweils in Gemeinschaft mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Soweit ein Vorstandsmitglied in Personalunion zwei Vorstandsämter bekleidet, kann es den Verein nicht allein vertreten.
- (6) Der Vereinsbeirat besteht aus
- einem/einer Vertreter/-in (Vorschlagsrecht DRRG Xanten)
 - einem/einer Vertreter/-in (Vorschlagsrecht TuS Xanten, SW)
 - einem/einer Vertreter/-in (Vorschlagsrecht BSG Xanten)
 - einem/einer Vertreter/-in (Vorschlagsrecht Rheuma-Liga)
 - einem/einer Vertreter/-in (Vorschlagsrecht Tauchclub Römer)
 - einem/einer Vertreter/-in (Vorschlagsrecht Frühschwimmen)
 - einem/einer Vertreter/-in (Vorschlagsrecht Familienschwimmen)
 - dem Jugendwart/-in (Wahl in der Jugendversammlung)
 - einem Vertreter der Stadt Xanten (ohne Stimmrecht)
- (7) Die Jugendwarte werden in einer gesonderten Versammlung von den Jugendlichen gewählt.
- (8) Die Mitglieder des Vereinsbeirats müssen in der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (9) Der Vereinsbeirat ist im Einvernehmen mit dem Vorstand für die außerschulische Nutzung des Hallenbades (Festlegung der Öffnungszeiten, Veranstaltungen...) zuständig. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 9

- (1) Die Kasse wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Sie legen einen schriftlichen Bericht vor.
- (2) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

V. Auflösung

§ 10

- (1) Der Verein kann nur durch Beschluss einer 4/5 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden.
Soweit hier stimmberechtigte Mitglieder nicht zur Mitgliederversammlung erschienen sind, müssen sie binnen einer Woche zur schriftlichen Stimmabgabe schriftlich aufgefordert werden mit der Androhung, dass die Nichtbeantwortung dieser schriftlichen Anfrage binnen einer Woche nach Eingang derselben als Zustimmung zur Auflösung des Vereins angesehen wird.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Xanten mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Sportförderung verwendet wird.

Xanten, den 10.12.98 gez. Joseph Sweetsir
 gez. H. Kerkmann
 gez. Heinrich Gundlach
 gez. Herbert van Hall
 gez. W.Köhlitz
 gez. K. Ulrich Maas
 gez. J. Fonck
 gez. Christiane Köhlitz